SATZUNG
Polizeisportverein Freital e.V.

Gültig ab: 13.06.2025

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 2
§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit 2
§3 Mitgliedschaft 2
§5 Mitgliedsbeiträge 3
§6 Organe des Vereins und Organisation 3
§7 Mitgliederversammlung 3
§8 Vorstand 4
§9 Hauptausschuss 5
§10 Kassenprüfer 5
§11 Auflösung des Vereins 5
§ 12 Inkrafttreten 5

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Polizeisportverein Freital e. V.

2. Er hat seinen Sitz in Freital und ist im Vereinsregister unter Nummer 94 eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. § 8 Abs. 7 bleibt unberührt.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahre.

2. Über einen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft im Verein entscheidet die jeweilige Sportabteilung. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres, in Ausnahmefällen zum Ablauf eines Halbjahres, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand artikuliert werden.

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
   - die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder Interessen des Vereins verletzt,
   - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
   - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit sind in der Beitragsordnung fixiert.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§6 Organe des Vereins und Organisation

1. Vereinsorgane sind:

   - die Mitgliederversammlung
   - der Vorstand
   - der Hauptausschuss

2. Die Aufgaben und Befugnisse der Organe werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

3. Der Polizeisportverein ist ein Mehrspartenverein mit rechtlich unselbstständigen Abteilungen ohne Deligiertensystem.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- Weitere Aufgaben, sowie sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im 1. Quartal, statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angaben des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladungen einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

   - Präsident
   - Vizepräsident
   - Vizepräsident Aus- und Fortbildung
   - Vizepräsident Vereinsarbeit
   - Schatzmeister

und arbeitet auf der Grundlage der Satzung des Vereins dessen Beitragsordnung und Geschäftsordnung.

2. Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus den in Pkt. 1 genannten Vertretern . Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei der Präsident oder der Vizepräsident beteiligt sein muss.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
   Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

6. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere die:

   - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlagen der Jahresplanung, und auf Antrag der Sportabteilungen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen oder Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
   - Entscheidungen, die in der Satzung nicht abgedeckt sind, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich zu regeln.

7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis 250,-- EUR im Jahr erhalten.

§9 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern zusammen.

2. Der Hauptausschuss trifft sich mindestens einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch den Präsident oder Vizepräsident. Die Versammlung ist mittels schriftlicher Einladungen, mit einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

3. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Hauptausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

§10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschriften. Das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung darzulegen.

3. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freital, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

4. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abwickelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.06 2025 beschlossen.